

Landkreis Reutlingen
Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt
des Landkreises Reutlingen vom

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. Seiten 185 und 190), in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Neufassung vom 17. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt I Seite 2586) und mit § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 4. Mai 2009 (GBl. Seiten 195 und 199) hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Reutlingen vom 7. März 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Reutlingen vom 7. März 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind
- a) der/die Leiter/in des Jugendamts,
 - b) 2 Vertreter/innen der Kirchen, benannt von den Dekanen der Kirchenbezirke des Landkreises Reutlingen,
 - c) 1 Vertreter/in der Schule, benannt vom/von der Leiter/in des Staatlichen Schulamtes Tübingen,
 - d) 1 Arzt/Ärztin des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - e) 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in, benannt vom/von der Präsidenten/Präsidentin des Landgerichtes Tübingen,
 - f) 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, benannt vom/von der Leiter/in der Agentur für Arbeit Reutlingen,
 - g) 1 Vertreter/in der Polizei, benannt vom/von der Leiter/in der Polizeidirektion Reutlingen,
 - h) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Personen, benannt von den jeweils vorschlagsberechtigten Fraktionen im Kreistag.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugend-schöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz.

3. In § 3 Abs. 1 und in den §§ 5 und 6 wird die Abkürzung LJHG durch LKJHG ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p>
<p>Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I) und nach § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.</p>	<p>Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I) und nach § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Jugendhilfeausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Jugendhilfeausschuss</p>
<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LJHG, §§ 34, 35 LKrO).</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon</p> <ul style="list-style-type: none">a) 9 Kreisrätinnen und Kreisräte,b) 2 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,c) 2 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspfleged) 2 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören. <p>(3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LJHG sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Leiter des Jugendamts,b) 2 Vertreter der Kirchen, benannt von den Dekanen der Kirchenbezirke des Kreises Reutlingen,c) 1 Vertreter der Schule, benannt vom Leiter des Staatlichen	<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon</p> <ul style="list-style-type: none">a) 9 Kreisrätinnen und Kreisräte,b) 2 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,c) 2 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspfleged) 2 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören. <p>(3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) der/die Leiter/in des Jugendamts,b) 2 Vertreter/innen der Kirchen, benannt von den Dekanen der Kirchenbezirke des Landkreises Reutlingen,c) 1 Vertreter/in der Schule, benannt vom/von der Leiter/in

<p>Schulamtes Reutlingen,</p> <p>d) 1 Arzt des öffentlichen Gesundheitswesens, e) 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter, benannt vom Präsidenten des Landgerichtes Tübingen,</p> <p>f) 1 Vertreter der Arbeitsverwaltung, benannt vom Leiter des Arbeitsamtes Reutlingen, g) 1 Vertreter der Polizei, benannt vom Leiter der Polizeidirektion Reutlingen.</p> <p>(4) Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen, bzw. zu bestellen. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung bleibt unberührt.</p>	<p>des Staatlichen Schulamtes Tübingen,</p> <p>d) 1 Arzt/Ärztin des öffentlichen Gesundheitswesens, e) 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in, benannt vom/von der Präsidenten/Präsidentin des Landgerichtes Tübingen, f) 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, benannt vom/von der Leiter/in der Agentur für Arbeit Reutlingen, g) 1 Vertreter/in der Polizei, benannt vom/von der Leiter/in der Polizeidirektion Reutlingen, h) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Personen, benannt von den jeweils vorschlagsberechtigten Fraktionen im Kreistag.</p> <p>(4) Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen bzw. zu bestellen. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Zuständigkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Zuständigkeit</p>
<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mitteln und der von ihm gefassten Beschlüsse zuständig für</p> <p>a) die Jugendhilfeplanung, b) die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes, c) die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe, d) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, deren Einrichtungen und Maßnahmen.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für</p> <p>a) den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendge-</p>	<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse zuständig für</p> <p>a) die Jugendhilfeplanung, b) die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes, c) die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe, d) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, deren Einrichtungen und Maßnahmen.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz.</p>

- b) richtsgesetz,
den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung und der Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach den §§ 9 bzw. 18 Kriegsdienstverweigerungsgesetz.

§ 5
Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6
Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 11. 12. 1985 außer Kraft.

§ 5
Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 **LKJHG** hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6
Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 **LKJHG** und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.